

Landkreis Friesland



Hauptsatzung des Landkreises Friesland

Aufgrund der §§ 10,12, 58 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner konstituierenden Sitzung am 2. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Friesland. Er hat seinen Sitz in Jever.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt den Jeverschen Löwen und das Bentincksche Kreuz.
2. Die Flagge des Landkreises Friesland zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot mit dem aufgelegten Kreiswappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Landkreis Friesland in Jever“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden acht Gemeinden:

Stadt Jever,
Stadt Varel,
Stadt Schortens,
Bockhorn,
Sande,
Wangerland,
Nordseeheilbad Wangerooge
Zetel.

§ 4

Stellvertretung der Landrätin / des Landrates für bestimmte Aufgabengebiete

1. Die Landrätin / der Landrat hat drei ehrenamtliche Stellvertreter (stellvertretende Landrätin / stellvertretender Landrat).
2. Neben der/dem Kraft Gesetzes zur Beamtin / zum Beamten auf Zeit gewählten Landrätin / Landrat wird die 1. Kreisrätin / der 1. Kreisrat als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter gehört dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.
3. Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Landrätin/den Landrat im Bereich ihrer Abteilungen.
4. Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters wird die Landrätin / der Landrat durch den / die Abteilungsleiter/in vertreten, der/die durch die Landrätin / den Landrat hierfür bestimmt wurde.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 6

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. [§ 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG](#), deren jährliches Aufkommen die Höhe von 5.500,-- Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. [§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG](#), deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro nicht übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. [§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG](#), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) Entscheidungen i. S. d. [§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG](#), deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) Verträge i. S. d. [§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG](#), deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt.

Rechtsgeschäfte im Sinne des [§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG](#), deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des [§ 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG](#), deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro im Einzelfall nicht

übersteigt, sind Geschäfte im Sinne des **§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG**; dies gilt für Vergaben uneingeschränkt.

§ 7

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin / der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Friesland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß **§ 58 Abs. 1 NKomVG** zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die Art der Erledigung des Antrages zu unterrichten.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde. Die Unterrichtung gegenüber Antragstellern, die gleichzeitig Abgeordnete sind, kann über das Protokoll des Ausschusses oder der Kreistagssitzung erfolgen, in dem / in der der Antrag behandelt wurde.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den **Landkreis Friesland**“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt wird in den Tageszeitungen „Jeverisches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ bekannt gemacht. Im „Amtsblatt für den **Landkreis Friesland**“ erfolgt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (4) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung im Aushang vor dem Kreisverwaltungsgebäude Lindenallee 1, 26441 Jever.
- (5) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Kreisamt in Jever. Sofern keine andere Zeit bestimmt ist, beträgt die Auslegungsdauer zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist zusammen mit der Rechtsvorschrift zu veröffentlichen.
- (6) Eine Bereitstellung der Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Homepage des Landkreises Friesland und in Social Networks erfolgt nach Bedarf lediglich zusätzlich und ersetzt die unter Abs. 1 und 2 genannte Form der Bekanntmachung nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den **Landkreis Friesland** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. Juli 2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. November 2004 außer Kraft.

Landkreis Friesland,

Jever den 02. November 2011

(Sven Ambrosy)
Landrat